



ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

ehra@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 14.7.2021

Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 15. April 2021 mit dem Entwurf für die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (E-VSoTr) befasst. Wir danken Herrn Dr. Michael Schöll von Ihrem Amt für seine Teilnahme an dieser Sitzung und seine Erläuterungen zu den wichtigsten Elementen dieser Vorlage.

Die Mitglieder unserer Kommission sind der Ansicht, dass die KMU vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden sollten. Die Umsetzung der im E-VSoTr vorgesehenen Pflichten wäre im Hinblick auf die administrative Belastung und die Kosten für sie zu aufwändig und in den meisten Fällen unnötig. Die verursachten Kosten würden sich für die betroffenen Unternehmen jährlich auf mehrere tausend oder sogar mehrere zehntausend Franken belaufen. In einigen Branchen wie etwa der Maschinenindustrie stammen die verwendeten Einzelteile sowie andere Vormaterialien aus vielen verschiedenen Ländern und teilweise auch von zahlreichen Lieferanten, weshalb die Umsetzung dieser Pflichten für diese Unternehmen sehr komplex wäre.

Gemäss Artikel 4 E-VSoTr müssen Unternehmen nicht prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht (und sind von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit), wenn sie zwei der nachstehenden Grössen unterschreiten: Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, Umsatzerlös von 40 Millionen Franken und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Analog zu Artikel 964^{bis} OR sollten diese Bedingungen unserer Meinung nach kumulativ erfüllt werden und die Anzahl Vollzeitstellen müsste bei 500 liegen. Anderenfalls wären gewisse als Gruppe organisierte KMU oder KMU mit hoher Bilanzsumme oder hohem Umsatzerlös von den in der Verordnung vorgesehenen aufwändigen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten betroffen. Dies würde zu einem übertriebenen administrativen Aufwand und übermässigen Kosten führen. Den Informationen im erläuternden Bericht zufolge würden vermutlich mehr als 5000 Unternehmen (darunter rund 3500 KMU) in diesem Fall in den Gel-

tungsbereich der Verordnung fallen. Im Vergleich dazu sind beim deutschen Regulierungsentwurf nur Unternehmen mit mehr als 3000 Vollzeitstellen unterstellt (und ab 2024 Unternehmen mit mehr als 1000 Vollzeitstellen). Die in der Schweiz vorgesehenen Schwellenwerte sind somit deutlich strenger als diejenigen im Ausland («Swiss finish»). Ausserdem stand in den [Unterlagen](#), die im Hinblick auf die Abstimmung zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» öffentlich zugänglich waren, klar, dass KMU vom Geltungsbereich des indirekten Gegenvorschlags ausgenommen sein würden. Der zur Vernehmlassung unterbreitete Entwurf sieht nun jedoch vor, dass gewisse KMU mit weniger als 250 Vollzeitstellen ebenfalls den neuen Pflichten unterstellt wären, was im Widerspruch zur in der Schweiz geltenden Definition steht (siehe: [Definition des BFS](#)).

Artikel 5 E-VSoTr schreibt vor, dass Unternehmen nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht, wenn sie dokumentieren, dass die Länder, aus denen sie Produkte oder Dienstleistungen beziehen, geringe Risiken im Bereich Kinderarbeit aufweisen. Der erläuternde Bericht präzisiert, dass ein geringes Risiko angenommen wird, wenn ein Land vom UNICEF *Children's Rights in the Workplace Index* als «Basic» eingestuft wird. Einige EU-Mitglieder (wie etwa Griechenland), die USA, China und andere wichtige Handelspartner der Schweiz werden in diesem Index jedoch als «Enhanced» eingestuft. Der Verkauf von Waren aus diesen Ländern («made in») auf dem Schweizer Markt führt somit dazu, dass die betroffenen Unternehmen allen in Artikel 8 ff. des Entwurfs vorgesehenen Sorgfaltspflichten sowie der Berichterstattungspflicht unterstellt sind, was in unseren Augen völlig übertrieben wäre. Aus diesem Grund verlangen wir folgende Anpassung von Artikel 5 Absatz 2 E-VSoTr: «Ein geringes Risiko wird angenommen, wenn ein Land vom UNICEF *Children's Rights in the Workplace Index* als «~~Basic~~ [Enhanced](#)» eingestuft wird.» Ansonsten müsste für die Folgearbeiten ein anderer Index verwendet werden, der geeigneter wäre.

Im erläuternden Bericht steht auf Seite 12 zu Prüfschritt 3, dass das Unternehmen von den Sorgfaltspflichten befreit ist, wenn sich aus der Prüfung kein konkreter begründeter Verdacht auf Kinderarbeit ergibt. Der Bericht präzisiert, dass die Artikel 4 und 5 des Verordnungsentwurfs dieses dreistufige Prüfkonzzept umsetzen. Wir sind der Ansicht, dass ein zusätzlicher Artikel (siehe Entwurf für Art. 5^{bis} unten) die Ausnahmeregelung für Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten bei denen kein begründeter Verdacht auf den Einsatz von Kinderarbeit besteht, kodifizieren sollte. Ausserdem sollten unseres Erachtens Artikel 8 ff. E-VSoTr ergänzt werden, um die Rechtssicherheit zu verbessern:

Art. 5^{bis} Ausnahme für Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen kein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht

Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen kein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden, sind von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss Art. 964^{sexies} f. OR befreit.

Art. 8 Lieferkettenpolitik im Bereich Kinderarbeit

¹ [Sofern das Unternehmen Produkte anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden, ~~Das Unternehmen~~ legt es in seinem Managementsystem gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 1 OR die Lieferkettenpolitik im Bereich Kinderarbeit schriftlich wie folgt fest:](#)

- a. Es hält sich an die Sorgfaltspflichten in seiner Lieferkette, ~~wenn es Produkte oder Dienstleistungen anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden;~~

² In der Lieferkettenpolitik des Unternehmens und sofern es Produkte oder Dienstleistungen anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden, sind die Instrumente zu nennen, mit denen das Unternehmen mögliche Fälle von Kinderarbeit in seiner Lieferkette ermittelt, bewertet, beseitigt und verhindert. Dazu bedient es sich namentlich der Instrumente gemäss Artikel 7 Absatz 2.

Art. 10 System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette im Bereich Kinderarbeit

¹ Sofern das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden, Das Unternehmen listet es schriftlich in seinem System gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 1 Ziffer 3 OR die Produktionsstätten sowie die Dienstleisterinnen und Dienstleister in der vorgelagerten Lieferkette auf.

Art. 11 Ermittlung und Bewertung der Risiken

¹ Sofern das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden, Das Unternehmen ermittelt und bewertet es die Risiken schädlicher Auswirkungen gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 2 OR in seiner Lieferkette in den Bereichen Mineralien und Metalle sowie Kinderarbeit unter Berücksichtigung der Lieferkettenpolitiken gemäss den Artikeln 7 und 8 sowie gestützt auf die in den Artikeln 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 erwähnten Informationen.

Art. 12 Risikomanagementplan und Massnahmen

¹ Der Risikomanagementplan gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 2 OR ist die schriftliche Reaktion auf die gemäss Artikel 11 ermittelten und bewerteten Risiken, sofern das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

³ Sofern das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden, trifft es g Gestützt auf diesen Risikomanagementplan Massnahmen, um die festgestellten Risiken in der Lieferkette zu beseitigen, zu verhindern oder zu minimieren.

Was die eigentliche Prüfung des «begründeten Verdachts» im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f E-VSoTr betrifft, so muss das betroffene Unternehmen dabei im jeweiligen Fall zum Schluss kommen können, dass keine konkreten unternehmensinternen oder -externen Hinweise oder Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht auf den Einsatz von Kinderarbeit vorliegen. Weder die Verordnung noch der erläuternde Bericht geben jedoch darüber Auskunft, welche spezifischen Nachforschungen diesbezüglich von den Unternehmen erwartet werden und inwiefern diese sich von den im Rahmen der Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 8 E-VSoTr (sowie Art. 7 Abs. 2 durch Verweis) verlangten Untersuchungen unterscheiden. Wir sind der Ansicht, dass der Wortlaut der Verordnung und der erläuternde Bericht mehr Informationen zu diesem Thema enthalten sollten, um auch hier die entsprechende Rechtsunsicherheit zu verringern.

In Bezug auf das System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette im Bereich Kinderarbeit (Art. 10 E-VSoTr) ist dem erläuternden Bericht zu entnehmen, dass die Produktionsstätten sowie die Dienstleisterinnen und Dienstleister eindeutig identifizierbar sein müssen. So sind insbesondere die Firma, der Sitz, die Domiziladresse sowie der ausländische Staat, in dem sich der Sitz befindet, zu nennen.¹ Diese Pflicht steht im direkten Widerspruch zum Geschäftsgeheimnis der betroffenen Unternehmen. Müssten Verkäuferinnen und Verkäufer jeweils alle Informationen zu ihren Lieferketten preisgeben, bestünde – je nach betroffener Ware – das Risiko, dass die Käuferinnen und Käufer sie zukünftig direkt bei den Lieferanten oder einem anderen vorgelagerten Akteur beziehen. Wir sind der Ansicht, dass das Geschäftsgeheimnis absolut gewahrt werden muss. Die Zusicherungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d E-VSoTr des ersten vorgelagerten Wirtschaftsakteurs sollten deshalb als ausreichend betrachtet werden. Wir fordern, dass der erläuternde Bericht in diesem Sinne präzisiert wird. Ist dies nicht möglich, stellt dies angesichts der starken Einmischung in den Geschäftsgang und das Geschäftsgeheimnis ein weiteres Argument für die Erhöhung der Schwelle in Artikel 4 E-VSoTr auf 500 Vollzeitstellen dar. Im Einklang mit Artikel 964^{bis} OR und wie bereits oben erwähnt sollten die Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen unserer Meinung nach kumulativ erfüllt werden müssen.

Wir hoffen, dass unsere Kommentare und Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Industrieunternehmer, Vertreter des
Schweizerischen Gewerbeverbands

¹ Der Text bezieht sich jedoch auf das System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette im Bereich Mineralien und Metalle. Bitte prüfen Sie, ob sich hier allenfalls ein Fehler eingeschlichen hat, da der genannte Artikel ja die Lieferketten im Bereich Kinderarbeit betrifft.